

**Geschäftsbericht**

**2014**

*suissimage*

The logo for suissimage, featuring the brand name in a green, lowercase, sans-serif font. Below the text is a solid green rectangular bar.



21471

FREIDS 420

ORTECEDORES

# Inhalts- verzeichnis

<b>Vorwort der Präsidentin</b>	2
--------------------------------	---

---

## **Wer wir sind – was wir tun**

Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Nationale Zusammenarbeit	6
Internationale Zusammenarbeit	7

---

## **Einblick in unsere Tätigkeit**

Etappen der Auswertung	8
------------------------	---

---

## **Jahresrechnung**

Bilanz	12
Erfolgsrechnungen	14

---

## **Anhang zur Jahresrechnung**

Grundsätze der Rechnungslegung	17
Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	18
Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen	20

---

<b>Revisionsstellenbericht</b>	23
--------------------------------	----

---

<b>Kontakt/Impressum</b>	24
--------------------------	----

---

# Vorwort der Präsidentin

## KULTURELLES SCHAFFEN ALS POLITIKUM

Es gibt im Rückblick betrachtet nicht viele Jahre, in denen innerhalb von 12 Monaten politische Weichenstellungen die Kulturszene so nachhaltig prägten wie 2014. Wir erinnern uns an den Paukenschlag der Abstimmung vom 9. Februar 2014 über die Masseneinwanderungsinitiative. Das Ergebnis hatte direkte und einschneidende Konsequenzen für das schweizerische Filmschaffen. Das Ende 2013 auslaufende MEDIA-Abkommen als Teil der bilateralen Verträge mit der EU und die Verhandlungen mit der Schweiz über dessen Weiterführung im Rahmen von «Creative Europe» wurden seitens der EU postwendend ausgesetzt. Zwar ist der Bundesrat in die Bresche gesprungen und versprach, CHF 5 Mio. pro Jahr in Ersatzmassnahmen zu investieren. So weit, so gut. Geld allein ändert aber nichts daran, dass den Schweizer Filmschaffenden ohne Teilnahme am Netzwerk von «Creative Europe» eine zunehmende Marginalisierung droht. Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Ländern ist gerade im audiovisuellen Bereich nicht wegzudenken. Viele der bei uns produzierten Filme sind das Resultat europäischer Gemeinschaftsproduktionen. Die Vernetzung, der Austausch und die Präsenz sind vital. Allein mit einer Finanzspritze – so sehr diese zu begrüßen ist – lässt sich das Abseitsstehen nicht kompensieren. Immerhin ist etwas Bewegung in die zunächst erstarrten Fronten gekommen. Der Bundesrat hat die Botschaft über die Assoziierung am neuen Rahmenprogramm «Creative Europe» verabschiedet und auch seitens der EU bemüht man sich, in diesem Dossier ein Verhandlungsmandat zu erhalten. Es ist von existenzieller Bedeutung für die Filmbranche, dass in dieser Hinsicht eine Lösung gefunden wird.

Innenpolitisch bilden die im Herbst 2014 publizierte Kulturbotschaft 2016–2020 des Bundesrates und die Ankündigung der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Urheberrechts gewichtige kulturpolitische Eckpunkte. Besonders zu begrüßen sind aus unserer Warte natürlich die in der Kulturbotschaft vorgeschlagene Drehbuch- und Filmförderung sowie die Stärkung des Filmstandortes Schweiz. Ob die hierfür notwendigen finanziellen Mittel schliesslich vom Parlament bewilligt werden, wird sich indes noch weisen müssen.

In ihren Grundzügen knüpft die Kulturbotschaft an grosse Themen wie Globalisierung und Digitalisierung an. Letztere hat längst alle Lebensbereiche erfasst, beeinflusst unseren Alltag und prägt Verhaltensmuster. Es sind neue Anspruchshaltungen entstanden, die bereits im Vorfeld der Modernisierung des Urheberrechts teils heftig geführte Auseinandersetzungen um die Nutzung geschützter Werke nach sich gezogen haben.

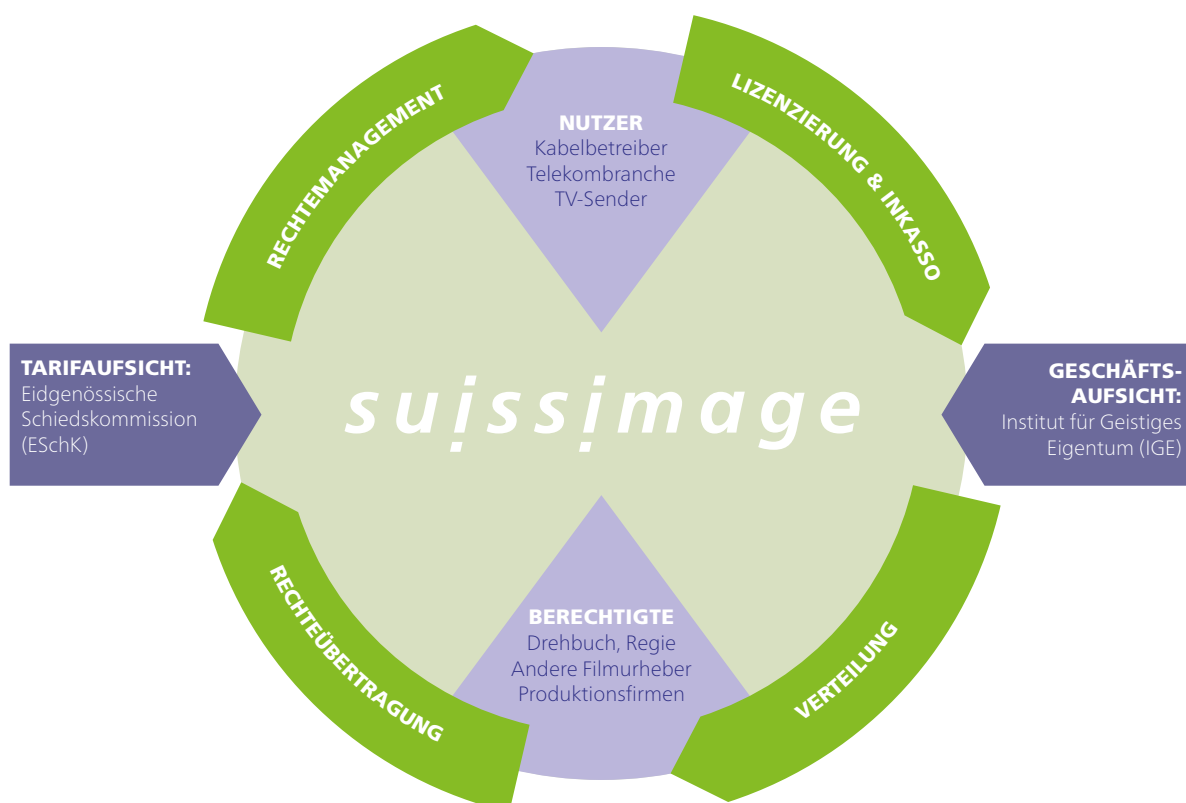
Blicken wir «über den Tellerrand», sind auch in der EU die Dinge bezüglich der Rolle der Urheberrechtsgesellschaften im Fluss. Ende Februar 2014 wurde eine Richtlinie zu den Verwertungsgesellschaften erlassen mit dem Ziel, die Verwertungsgesellschaften als Förderer der kulturellen Vielfalt zu stärken. Das Vorhaben ist sowohl inhaltlich als auch bezüglich des Zeitrahmens sehr ambitioniert. Bis Mitte April 2016 sollen die nationalen Rechte in den Mitgliedstaaten an ein ganzes Bündel von Vorgaben punkto Standards für Leitungsstrukturen, das Finanzmanagement, die Transparenz und das Berichtswesen der Verwertungsgesellschaften angepasst werden. Dazu gehören auch erweiterte Rechte der Berechtigten bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte. Aufgrund unseres strengen Aufsichtsrechts ist eine ganze Reihe der vorgeschlagenen Instrumentarien bei uns bereits verwirklicht. Einige der Vorgaben schiessen indes auch über das Ziel hinaus und greifen zum Teil in die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften ein. Zwar ist die Schweiz als Nichtmitglied der EU und damit SUISSIMAGE nicht direkt durch diese Richtlinie betroffen. Aus Erfahrung wissen wir jedoch, dass Beschlüsse innerhalb der EU auch bei uns über kurz oder lang nicht ohne Folgen bleiben. Bei Gesetzesrevisionen wird regelmässig die sogenannte Europakompatibilität geprüft. Spätestens wenn es um die Debatten zur Urheberrechtsrevision gehen wird, dürften deshalb auch diese Standards zum Thema werden.

**Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon**

Präsidentin SUISSIMAGE

# Wer wir sind – was wir tun

## KOLLEKTIVVERWERTUNG



### RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurhebern und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur treuhänderischen Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

**3'146** Mitglieder  
**84** Auftraggeber  
**90** Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge  
**1'424'938** Werke in Datenbank

### RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

**21** Tarife  
**4** neu verhandelte Tarife  
**3** neu genehmigte Tarife  
**1** hängiges Verfahren

### LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzern Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

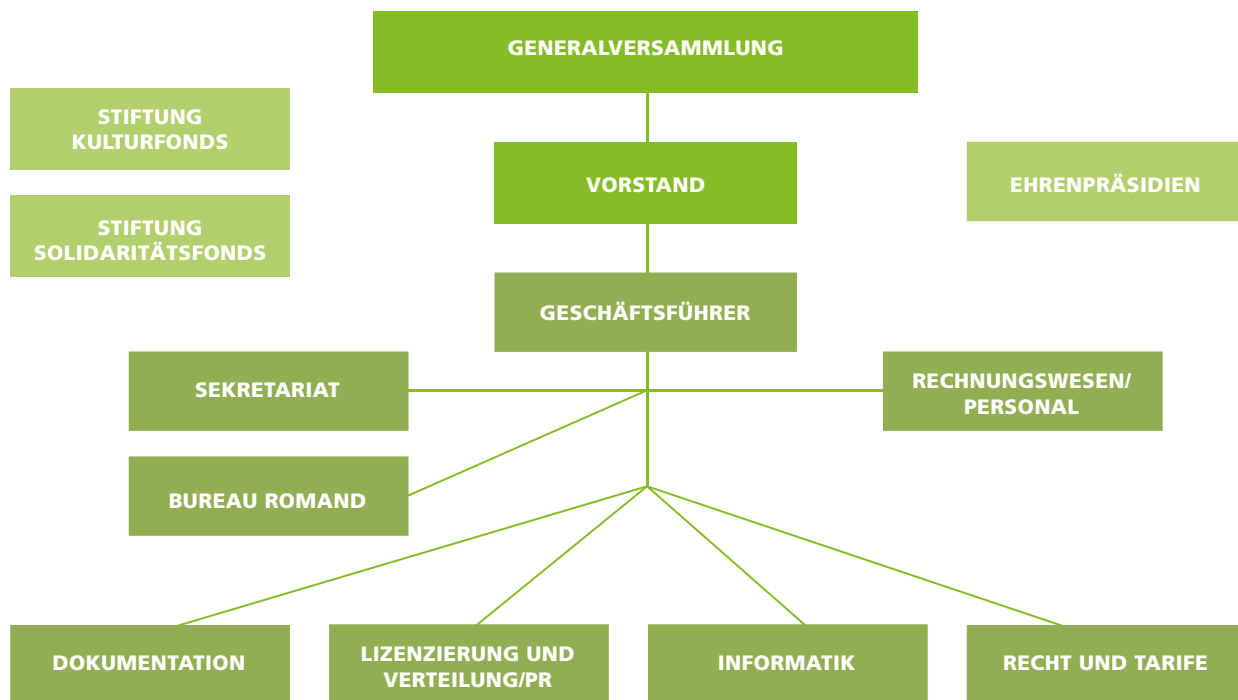
**60'654** Genutzte Werke  
**710** Nutzer  
**CHF 60,1 Mio.** Einnahmen oblig. Kollektivverwertung  
**CHF 2,8 Mio.** Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

### VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

**CHF 50,0 Mio.** an Berechtigte individuell verteilt  
**CHF 5,3 Mio.** ü. Fonds verteilt  
**CHF 1,2 Mio.** Rückstellungen  
 Gesamthaft:  
**4%** Verwaltungskosten  
**36** Mitarbeitende  
**26,7** Vollzeitstellen

## UNTERNEHMEN



### VORSTAND

#### Präsidentin

Lili Nabholz-Haidegger,  
Rechtsanwältin, Zollikon

#### Vizepräsidenten

Daniel Calderon,  
Regisseur/Produzent, Genf;  
Marcel Hoehn,  
Filmproduzent, Zürich

#### Vorstandsmitglieder

Lionel Baier,  
Regisseur, Lausanne;  
José Michel Buhler,  
Filmverleiher, Genf;  
Daniel Howald,  
Autor/Regisseur, Brissago;  
Irene Loebell,  
Filmemacherin, Zürich;  
Trudi Lutz,  
Filmverleiherin, Zürich;  
Caterina Mona,  
Editorin, Zürich;  
Gérard Ruey,  
Produzent, Nyon;  
Werner Schweizer,  
Produzent, Zürich

#### Ehrenpräsidenten

Marc Wehrin,  
Fürsprecher,  
Präsident 1981–1995;  
Josi J. Meier (verstorben 2006),  
Rechtsanwältin/Ständerätin,  
Präsidentin 1996–2001

### GESCHÄFTSSTELLE

#### Geschäftsführer

Dieter Meier\*

#### Sekretariat

Daniela Eichenberger;  
Beatrice Trösch

#### Bureau romand

Corinne Frei (Leiterin);  
Sandrine Normand

#### Rechnungswesen/Personal

Daniel Brühlhart (Leiter);  
Brigitte Häusler

#### Dokumentation

Karin Chiquet (Leiterin);  
Evelyne Bieffer; Nora Blank;  
Natascha Bregy; Christine Buser;  
Angela Dubach; Monika Fivian;  
Irène Gohl; Sandrine Humbert-  
Droz; Edelyne Kunz; Annegret  
Rohrbach; Sonia Scafuri

#### Lizenzierung und Verteilung

Annette Lehmann\* (Leiterin);  
Irene Kräutler; Brigitte Meier;  
Eliane Renfer; Brigitte  
Schumacher; Susann Seinig;  
Caroline Wagschal

#### PR

Christine Schoder

#### Informatik

Martin Hettich\* (Leiter);  
Eveline Belloni; Lucy Louro;  
Ronald Schnetzer; Remo  
Strotkamp

#### Recht und Tarife

Valentin Blank (Leiter); Salome  
Horber; Sibylle Wenger Berger

#### Reinigung

Teofila Merelas

### STIFTUNGEN

#### Stiftungsrat

#### Kulturfonds

Roland Cosandey,  
Professor, Vevey;  
Kaspar Kasics,  
Regisseur/Produzent, Zürich;  
Gérard Ruey,  
Produzent, Nyon;  
Carola Stern,  
Filmverleiherin, Zürich;  
Eva Vitija,  
Drehbuchautorin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsfüh-  
rerin des Kulturfonds, adminis-  
trativ unterstützt von Christine  
Schoder

#### Stiftungsrat

#### Solidaritätsfonds

Marian Amstutz,  
Filmemacherin, Bern;  
Alain Bottarelli,  
Filmkonsulent, Lausanne;  
Brigitte Hofer,  
Produzentin, Zürich;  
Trudi Lutz,  
Filmverleiherin, Zürich;  
Rolf Lyssy,  
Autor/Regisseur, Zürich

Geschäftsführer ist Valentin  
Blank. Er wird administrativ un-  
terstützt von Daniela  
Eichenberger.

Die selbstständigen Stiftungen  
berichten in einem eigenen  
Jahresbericht detailliert über  
ihre Tätigkeiten und ihre Rech-  
nung.

### MITGLIEDER

Die Genossenschaft  
SUISSIMAGE wurde 1981 von  
der Schweizer Film- und  
Audiovisionsbranche zur  
kollektiven Verwertung ihrer  
Rechte gegründet. Mitglieder  
sind natürliche Personen, die  
als Urheber oder Urheberinnen  
an audiovisuellen Werken  
mitgewirkt haben (insbeson-  
dere in den Funktionen  
Drehbuch und Regie) sowie  
juristische Personen, die In-  
haber von Urheberrechten an  
audiovisuellen Werken sind  
(z.B. Filmproduzentinnen oder  
Filmverleiher).

Die Mitglieder übertragen  
SUISSIMAGE gewisse Rechte  
zur treuhänderischen Wahr-  
nehmung im In- und Ausland.  
Jedes Mitglied hat an der jäh-  
rlich stattfindenden General-  
versammlung eine Stimme.

**169** Neumitglieder

**27** Austritte, Todesfälle, Berufs-  
wechsel, aufgelöste Firmen

**2'181** deutschsprachige

Mitglieder

**965** französisch- oder  
italienischsprachige Mitglieder

**3'146** Total Mitglieder

Davon sind:

**40,1%** Urheber/Urheberinnen

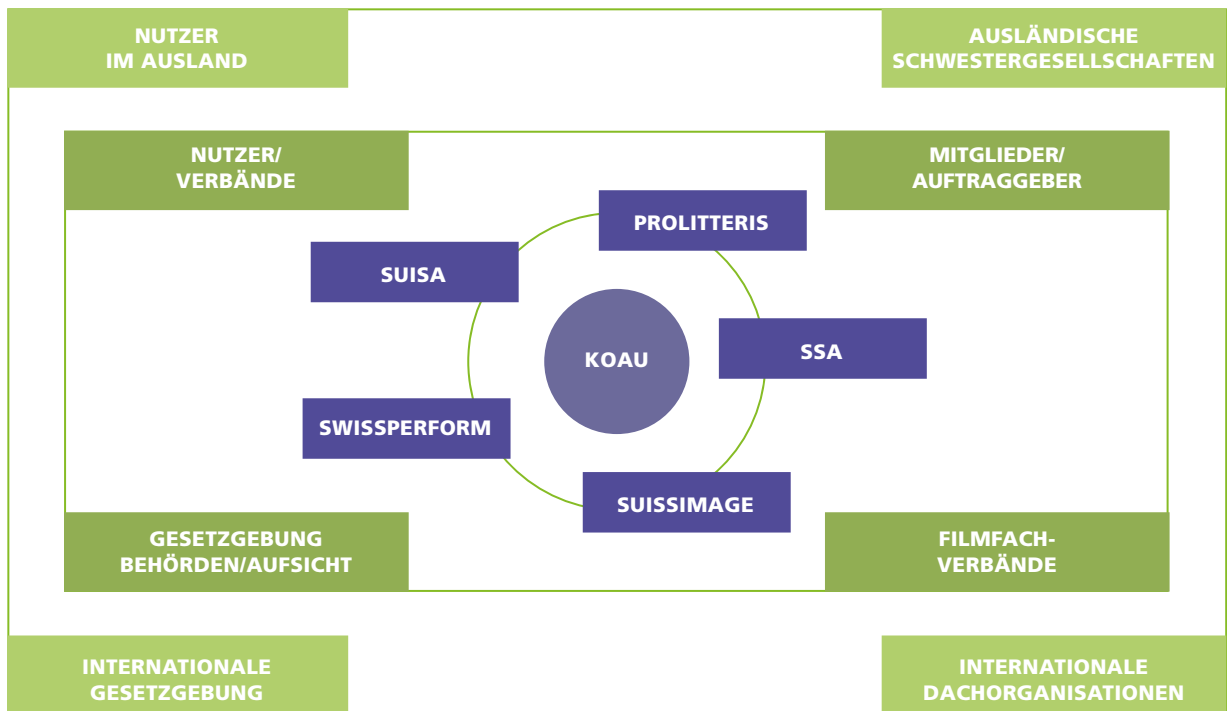
**17,9%** Rechteinhaber/-innen

**42%** in beiden Funktionen

\* Mitglieder der Geschäftsleitung

## NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihren Verbänden und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzer und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



### FÜNF VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

**ProLitteris** für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

**SSA** (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikalische dramatische Werke

**SUISA** für nicht-theatralische Musik

**SUISSIMAGE** für audiovisuelle Werke

**SWISSPERFORM** für sämtliche verwandten Schutzrechte

### KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Teils gibt es darüber hinaus im Interesse der Mitglieder auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUISSIMAGE und SSA oder SUISSIMAGE und SWISSPERFORM).

### NUTZER/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzer bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzer sind ihrerseits in Verbänden wie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN), in Swisscable bzw. Swisstream etc. zusammengeschlossen.

### MITGLIEDER/AUFTRAGGEBER

Als Berechtigte gelten für SUISSIMAGE Filmurheber und Inhaber abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber von SUISSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

### GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

### INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie die CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), die Society of Audiovisual Authors SAA, Eurocopia oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).



## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und teils auch in andern Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzer von Ansprüchen Dritter freistellen können. SUISSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

### NORDAMERIKA

**Kanada\*** CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC

**USA** DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

### LATEINAMERIKA

**Argentinien** DAC, ARGENTORES

**Brasilien** ABRAMUS, AGICOA

**Chile** ATN

**Kolumbien** SAYCO

**Lateinamerika** (diverse Länder) EGEDA

**Mexiko** Directores, SOGEM

### EUROPA

**Belgien\*** PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA

**Bulgarien** FILMAUTOR, AGICOA

**Dänemark\*** DFA, FILMKOPI, AGICOA

**Deutschland\*** GüFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort

**Estland\*** EAU

**Finnland\*** KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA

**Frankreich\*** PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA

**Grossbritannien\*** ALCS, Compact, Conexion Media, Directors UK, AGICOA

**Griechenland** ATHINA

**Irland** SDCSI, AGICOA

**Italien\*** ANICA, SIAE, AGICOA

**Kroatien** DHFR

**Lettland\*** AKKA/LAA

**Luxemburg\*** AGICOA, Comedia

**Litauen** LATGA-A

**Niederlande\*** LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA

**Norwegen\*** Norwaco, AGICOA

**Österreich\*** LITMECH, VAM, VDFS

**Polen\*** ZAIKS, ZAPA, AGICOA

**Portugal\*** Gedipe, SPA, AGICOA

**Rumänien\*** DACIN SARA, UPFAR, AGICOA

**Russland** RUR, AGICOA

**Schweden\*** Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA

**Slowenien\*** SAZAS, AGICOA

**Slowakei\*** LITA, SAPA, AGICOA

**Spanien\*** DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA

**Tschechien\*** DILIA, INTERGRAM, AGICOA

**Türkei** SETEM, AGICOA

**Ukraine** ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

**Ungarn** FILMJUS, AGICOA

### AFRIKA

**Algerien** ONDA

**Senegal** BSDA

### ASIEN

**Aserbaidshjan** AAS

**Georgien** GCA

**Japan\*** DGJ, WGJ

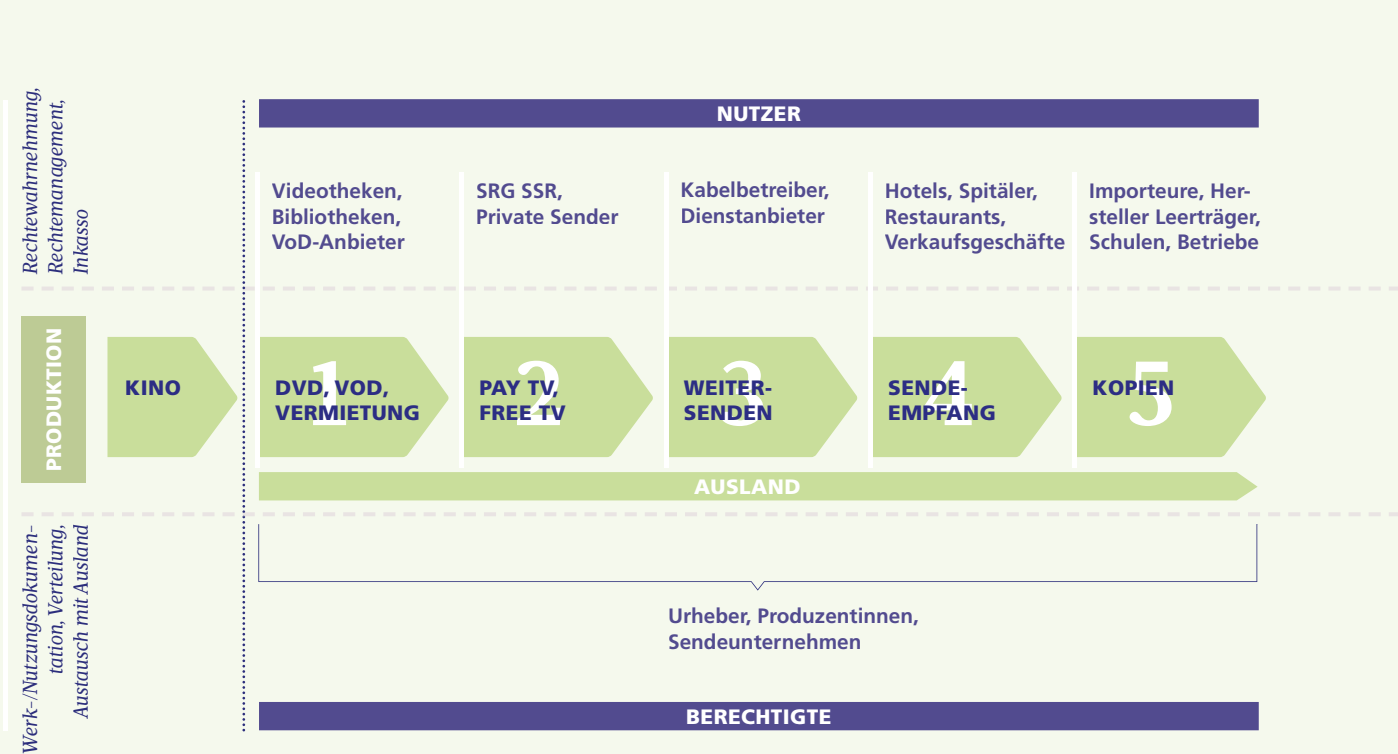
### AUSTRALIEN/NZ\*

ASDACS, AWGACS, Screenrights, AGICOA

*\*Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.*

# Einblick in unsere Tätigkeit

## ETAPPEN DER AUSWERTUNG



### Vervielfältigen auf DVD, Vermieten (GT 5 und 6) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist die Vermietung einer solchen DVD nach Schweizer Recht erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist in den Gemeinsamen Tarifen 5 (Videotheken) und 6 (Bibliotheken) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare ist inzwischen weitgehend durch Video-on-Demand-Angebote (VoD) abgelöst worden und dementsprechend sind die Einnahmen aus diesen Tarifen im Berichtsjahr erneut zurückgegangen, und zwar auf noch bescheidene CHF 0,14 Mio. Trotzdem wurde der bisherige GT 5 verlängert mit Gültigkeit bis zur Kündigung durch eine Tarifpartei.

Bei den Video-on-Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kunden bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiher, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Be-

dingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Es sollte aber sichergestellt werden, dass die Urheber an diesem neuen Geschäftsmodell auch partizipieren und als Erste in der Wertschöpfungskette am Schluss für diese Nutzung ebenfalls eine Vergütung erhalten. Europaweit wird daher – analog zur EU-Vermietrichtlinie – zusätzlich zum Exklusivrecht für die Filmurheber die Einführung eines unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs gegenüber dem VoD-Anbieter gefordert, welcher über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen würde und der den Rückgang aus dem Vermietgeschäft ausgleichen würde. Das Anliegen soll auch bei der bevorstehenden Revision des schweizerischen Urheberrechts eingebracht werden.

### Fernsehsendung (Senderechte)

Wie in den lateinischsprachigen Ländern Europas lassen die Filmurheber auch in der Schweiz ihre Senderechte in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Im Berichtsjahr haben SUISSIMAGE und die Teleclub AG über die seit 1997 bestehende Senderechtsvereinbarung neu verhandelt, wobei diese Verhandlungen bis Ende Jahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die Senderechtsvereinbarungen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen unverändert weiter. Hinzugekommen sind einige neue Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,6 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

## 1 DVD, VOD, VERMIETUNG

### Teils individuelle Rechtswahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber)

Für die rückläufigen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht, weshalb diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt werden. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber, sondern auch die derivativen Rechteinhaber.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzenten und Verleiher wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber soll dabei gleich wie bei den Senderechten über deren Verwertungsgesellschaft erfolgen. Da die entsprechenden Vergütungsmodelle in Europa sehr unterschiedlich sind, würde eine Vereinheitlichung durch eine europaweite Einführung eines unabtretbaren gesetzlichen Vergütungsanspruchs der Filmurheber gegenüber dem Dienstanbieter die Ausgangslage bei Verhandlungen er-

leichtern. Die Einnahmen aus solchen Diensten sind derzeit jedenfalls noch immer bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendunternehmen sind diese Entschädigungen in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen.

## 2 PAY TV, FREE TV

### Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle 2 Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Entschädigungsansätze konnten im Berichtsjahr unverändert beibehalten werden. Sie sind im Anhang zum Verteilreglement publiziert. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,45 Mio. unter diesem Titel an Schweizer Drehbuchautorinnen und -autoren und Regisseure und Regisseurinnen ausbezahlt werden.

**Weitersendung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1, 2a und 2b)**

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzern eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, ist eine separate Vergütung geschuldet, aber für jedes Recht nur eine, weshalb auch nicht von einer Mehrfachbelastung die Rede sein kann.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 43,5 Mio. die Haupteinnahmequelle von SUISSIMAGE. Bei dem früher in Berggebieten verbreiteten Weitersenden über Umsetzer (GT 2a) gibt es heute nur noch einen einzigen Nutzer in Graubünden. Beliebter ist demgegenüber das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b), das zu Einnahmen von CHF 1,1 Mio. führte. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im

Berichtsjahr Einnahmen von CHF 44,7 Mio. (Vorjahr: CHF 43,0 Mio.) zu verzeichnen. Da das Schweizer Urheberrecht technologie-neutral ausgestaltet ist, spielt es keine Rolle, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Da die überwiegende Zahl von Haushalten die Programme digital empfangen, endet 2015 auch die gesetzliche Pflicht zur analogen Verbreitung.

**Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)**

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Sendeempfang eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen GT 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte etc.) oder GT 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif GT 3c zur Anwendung.

In einem Urteil vom 14. März 2014 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch in Gästezimmern bereitgehaltene Fernsehapparate entschädigungspflichtig sind, wobei der Tarif wegen formeller Mängel zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Die Eidgenössische Schiedskommission (ESChK) hat den GT 3a Zusatz für Gästezimmer in Hotels, Spitälern, Ferienunterkünften und Gefängnissen nun erneut zu genehmigen.

**WEITERSEN- DEN****SENDE- EMPFANG****Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber, Produzentinnen und Sendeunternehmen**

2014 wurden im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2013 die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr (2013) verteilt. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 16,5 Mio. (Vorjahr: CHF 15,7 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 180'498 Sendungen (Vorjahr: 172'568 Sendungen) bzw. 6,9 Mio. Minuten (Vorjahr: 6,7 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die UrheberInnen als auch die Produzentinnen und Filmverleiher als Inhaber abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S.19.

**Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber, Produzentinnen und Sendeunternehmen**

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,44 Mio. (Vorjahr: CHF 3,37 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

### **Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)**

Gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig sind in der Schweiz Vervielfältigungen von ganzen Werken ab Fernsehen oder von Ausschnitten ab einer DVD für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9). Die Tarife sind im Berichtsjahr unverändert geblieben, und dies gilt weitgehend auch für die Einnahmen aus diesen Tarifen in der Höhe von CHF 1,35 Mio. (Vorjahr: CHF 1,33 Mio.).

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, ab welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Die Vergütung dafür ist von den Herstellern und Importeuren der beispielbaren Leerträger und Speichermedien geschuldet und in den Gemeinsamen Tarifen 4, 4d, 4e und 4f geregelt. Soweit Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung stellen, schulden solche Dienstanbieter die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Für solche Privatkopien waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 10,4 Mio. (Vorjahr: CHF 8,1 Mio.) zu verzeichnen.

Der Gemeinsame Tarif 4e (Speicher in Smartphones) war seit 2010 durch Gerichtsprozesse blockiert. Im Berichtsjahr konnte

nun mit der Nutzerseite endlich hinsichtlich Zukunft wie Vergangenheit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, was zum Rückzug aller Beschwerden führte.

Auf eine Beschwerde der ProSiebenSat.1 Media AG gegen den GT 12 ist das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 27. Juni 2014 nicht eingetreten, sodass dieser Tarif in Rechtskraft erwachsen ist.

### **Entschädigungen für Nutzungen im Ausland**

SUISSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt allerdings voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert wird, dass dieses Recht kollektiv wahrgenommen wird und es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUISSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,0 Mio. (Vorjahr: 1,3 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,08 Mio. (Vorjahr: CHF 0,13 Mio.) zu.

Die Auslandeinnahmen waren rückläufig, da auch im Ausland die Tarife häufig durch Gerichtsverfahren blockiert sind.

## **KOPIEN**

### **Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber, Produzentinnen und Sendeunternehmen**

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2013 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr CHF 0,6 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber und Rechteinhaber verteilt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 4,0 Mio. (Vorjahr: CHF 4,4 Mio.), wobei insgesamt 180'333 Sendungen (Vorjahr: 199'475) abgerechnet wurden.

## **AUSLAND**

### **Weiterleitung je nachdem an Urheber und/oder Produzentinnen**

Entschädigungen aus dem Ausland werden dreimal jährlich ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land und für welche Nutzung das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

# Jahres- rechnung

## BILANZ

### AKTIVEN

	Ziffer im Anhang	<b>2014</b> CHF	<b>2013</b> CHF
Flüssige Mittel	1	47'319'917.28	37'959'747.10
Debitoren Rechtenutzer	2	901'390.85	883'175.95
Übrige Debitoren	3	1'719'271.03	1'665'111.14
Delkredere	4	-40'000.00	-40'000.00
Aktive Abgrenzungen	5	45'421.15	159'847.55
Wertschriften	6	3'051'532.00	2'863'319.00
<b>Umlaufvermögen</b>		<b>52'997'532.31</b>	<b>43'491'200.74</b>
Informatikinfrastruktur (Hardware)		30'201.00	30'201.00
Mobiliar		27'200.00	33'200.00
Kautionen		15'102.70	15'100.40
Finanzanlagen	7	13'500'000.00	19'044'805.00
<b>Anlagevermögen</b>		<b>13'572'503.70</b>	<b>19'123'306.40</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>66'570'036.01</b>	<b>62'614'507.14</b>

**PASSIVEN**

	Ziffer im Anhang	<b>2014</b> CHF	<b>2013</b> CHF
Kreditoren allgemein	8	469'313.91	1'340'224.28
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	9	84'078.10	84'370.43
Kreditoren Urheberrechte	10	4'759'241.12	4'036'051.05
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		42'035.68	36'757.24
Passive Abgrenzungen	11	322'843.32	418'707.21
Rückstellungen:	12		
Abrechnungsansprüche Vorjahr	12.1	4'833'321.53	4'680'075.12
noch nicht verteilte Verwertungserlöse	12.2	54'372'492.54	50'233'278.22
übrige Rückstellungen	12.3	1'686'709.81	1'785'043.59
<b>Fremdkapital</b>		<b>66'570'036.01</b>	<b>62'614'507.14</b>
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
<b>Eigenkapital</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>66'570'036.01</b>	<b>62'614'507.14</b>

## ERFOLGSRECHNUNGEN

### 1. VERWALTUNGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2014 CHF	2013 CHF
Wertschriften- und Zinsertrag	13	341'047.48	312'488.68
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	14	1'353'139.75	1'246'788.92
<b>Ertrag</b>		<b>1'694'187.23</b>	<b>1'559'277.60</b>
Personalaufwand	15	3'027'329.77	2'997'433.32
Honorar und Spesen Präsidium, Vorstand und Arbeitsgruppen	16	107'764.59	129'532.88
Bankspesen		23'296.36	26'386.47
Raummieten		233'393.00	233'663.05
Abschreibungen	17	42'901.07	59'568.89
Sachversicherungen, Haftpflicht		6'778.05	3'418.30
Energiekosten		8'417.58	8'531.31
Unterhalt und Reparaturen		20'270.06	18'291.53
Übrige Verwaltungskosten	18	358'357.08	390'824.93
PR/Werbung/GV	19	160'058.53	189'774.02
Informatikkosten	20	219'343.25	268'465.35
<b>Total</b>		<b>4'207'909.34</b>	<b>4'325'890.05</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>	21	<b>-2'513'722.11</b>	<b>-2'766'612.45</b>
<b>Aufwand</b>		<b>1'694'187.23</b>	<b>1'559'277.60</b>



## 2. BETRIEBSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2014 CHF	2013 CHF
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	22	66'434'762.26	61'987'068.66
Verbandsrabatte	23	-5'816'498.33	-5'463'673.73
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	24	-502'303.29	-522'918.11
<b>Obligatorische Kollektivverwertung</b>		<b>60'115'960.64</b>	<b>56'000'476.82</b>
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	25	2'783'960.22	3'396'457.47
<b>Freiwillige Kollektivverwertung</b>		<b>2'783'960.22</b>	<b>3'396'457.47</b>
<b>Ertrag</b>		<b>62'899'920.86</b>	<b>59'396'934.29</b>
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	26	54'372'492.54	50'233'278.22
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung	27	2'513'722.11	2'766'612.45
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	28	3'229'745.99	3'000'586.15
<b>Obligatorische Kollektivverwertung: Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife</b>	29	<b>60'115'960.64</b>	<b>56'000'476.82</b>
Weiterleitung Senderechte		1'458'323.40	1'631'979.17
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		132'861.81	183'748.78
Weiterleitung Ausland		449'454.40	706'635.00
Weiterleitung Sammeltopf		5'892.20	46'895.45
Einlage in übrige Rückstellungen	30	737'428.41	827'199.07
<b>Freiwillige Kollektivverwertung</b>		<b>2'783'960.22</b>	<b>3'396'457.47</b>
<b>Aufwand</b>		<b>62'899'920.86</b>	<b>59'396'934.29</b>

### 3. VERTEILUNG URHEBERRECHTE

	Ziffer im Anhang	<b>2014</b> CHF	<b>2013</b> CHF
Rückzug ab Rückstellungen	31	56'000'476.82	52'007'393.82
Verwaltungskosten Vorjahr		-2'766'612.45	-2'417'521.02
Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		-3'000'586.15	-2'822'302.27
		<b>50'233'278.22</b>	<b>46'767'570.53</b>
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		75'753.82	320'176.59
Auflösung Rückstellungen für:			
Nachabrechnungen		746'069.10	692'817.20
Auslandgelder		583'906.40	759'147.97
Auslandsammeltopf		627'940.70	604'322.05
Schwestergesellschaften Inland		98'800.70	68'012.10
Senderecht		69'852.66	76'868.64
<b>Ertrag</b>		<b>52'435'601.60</b>	<b>49'288'915.08</b>
Weiterleitung an Sendeanstalten		22'001'535.81	19'680'907.46
Weiterleitung an SSA	32	1'193'807.48	1'029'152.93
Weiterleitung an GüFA		21'791.70	35'630.67
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
Ordentliche Abrechnungen (OA)		22'562'118.43	22'285'395.01
Nachabrechnungen		746'069.10	692'817.20
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'225'699.00	1'201'103.00
Einlage in Solidariätsfonds	33	1'405'374.02	1'309'172.64
Einlage in Kulturfonds	33	3'279'206.06	3'054'736.17
<b>Aufwand</b>		<b>52'435'601.60</b>	<b>49'288'915.08</b>

# Anhang zur Jahresrechnung

## A. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG VON SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Anwendung der Übergangsbestimmungen zum neuen Rechnungslegungsrecht nach den bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung erstellt. Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff. OR. Die Wertsätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben.

Es gelten die folgenden **Bewertungsgrundsätze** für:

- **Flüssige Mittel:** Die flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.
- **Wertschriften (Umlaufvermögen):** Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.
- **Debitoren (Forderungen):** Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden berücksichtigt und es wird diesen mit einer Wertberichtigung Rechnung getragen. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.
- **Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen:** Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.
- **Sachanlagen:** Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000.–. Die Nutzungsdauer ist auf 4 Jahre festgelegt.
- **Immaterielle Anlagen:** Es sind keine immateriellen Anlagen vorhanden.
- **Finanzanlagen:** Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden.
- **Kreditoren (Verbindlichkeiten):** Unter «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

- **Rückstellungen:** Rückstellungen werden dann gebildet, wenn:
  - a) aus einem Ereignis in der Vergangenheit eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
  - b) der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
  - c) eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien.
- **Fonds:** Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert. SUISSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.
- **Steuern:** Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.
- **Umsatzerfassung:** Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird. Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu Gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die andern vier Schweizer Verwertungsgesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.
- **Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen:** Es gibt keine speziellen Vorschriften.

Die **Jahresrechnung** gliedert sich in drei Erfolgsrechnungen:

- Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. In der Verwaltungsrechnung werden auch die in der Berichtsperiode erzielten Zinserträge sowie der Wertschriftenertrag bzw. -verlust dargestellt.
- Die **Betriebsrechnung** bildet den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen ab.
- Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

### Abweichungen vom **Stetigkeitsgrundsatz:**

Im Berichtsjahr wurde neu zwischen Wertschriften im Umlaufvermögen und Finanzanlagen im Anlagevermögen unterschieden. Weiter beinhaltet die Betriebsrechnung unter der Position «Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen» neu lediglich den eigenen Umsatzanteil. Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die andern vier Schweizer Schwestergesellschaften ein-kassierten und an diese überwiesenen Anteile werden neu als Vermittlungsgeschäfte behandelt und folglich in der vorliegen-den Jahresrechnung nicht offengelegt. Die Vorjahreszahlen sind zwecks Vergleichbarkeit angepasst worden.

Unter Buchstaben B und C werden nachfolgend die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

## **B. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ**

### **1**

Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken. Diese Position hat zugenommen, da in Wertschriften angelegte Gelder beim Verfall wegen der tiefen Zinsen nicht mehr neu angelegt werden konnten (vgl. entsprechende Abnahme unter Anhang Ziff. 7).

### **2**

Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich hauptsächlich aus den von Schwestergesellschaften Ende Jahr abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen.

### **3**

Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.

### **4**

Das Konto «Delkrede» stellt eine Wertberichtigung für gefährdete Forderungen gegenüber Kunden dar.

### **5**

Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.

### **6**

Die unter dieser Position ausgewiesenen Mittel sind angelegt in einem Obligationenfonds und in einem Portfolio Fund.

### **7**

Die unter dieser Position ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen und Festgeldern.

### **8**

Diese Position enthält die per Ende Geschäftsjahr an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber noch nicht überwiesenen Anteile aus Gemeinsamen Tarifen, bei denen das Inkasso durch SUISSIMAGE erfolgt.

### **9**

Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

### **10**

Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Werden weniger kollidierende Mehrfachmeldungen aufgelöst, als neue entstehen, so führt dies gegenüber dem Vorjahr zu einer Zunahme dieser Position.

### **11**

Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem an Kultur- und Solidaritätsfonds abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Beiträge aus der freiwilligen Kollektivverwertung und aus Kompensationsabzügen.

### **12**

Die nachfolgenden Tabellen geben detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen.

#### **12.1**

#### **Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)**

	<i>TCHF</i>	<b>2014</b>	<b>2013</b>
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.		2'638	2'831
Erfolgswirksame Bildung		942	942
Beanspruchung (Nachabrechnungen)		-746	-693
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-66	-303
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-130	-139
<b>Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.</b>		<b>2'638</b>	<b>2'638</b>
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.		2'042	1'581
Erfolgswirksame Bildung		284	259
Einlage unbeanspruchte Kreditoren		109	377
Einlage Zahlungsretouren		1	0
Beanspruchung (Auszahlungen)		-8	-4
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-3	0
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-229	-171
<b>Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.</b>		<b>2'196</b>	<b>2'042</b>
<b>Endbestand total am 31.12.</b>		<b>4'834</b>	<b>4'680</b>

*Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein prozentualer Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.*

## 12.2

## Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)

TCHF	2014	2013
Anfangsbestand am 1.1.	50'233	46'768
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2013)	-50'233	-46'768
Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	48'192	46'378
für Gemeinsame Tarife 4 und 12	10'431	8'094
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	139	197
für Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'354	1'331
<b>Total Erfolgswirksame Bildung</b>	<b>60'116</b>	<b>56'000</b>
Verwaltungskosten	-2'514	-2'766
Weiterleitung SSA, Akonto	-3'230	-3'001
<b>Endbestand am 31.12.</b>	<b>54'372</b>	<b>50'233</b>

Unter dieser Position werden die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen und auch die Werkanmeldungen sowie sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Abrechnung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt (vgl. nachstehende Tabelle).

## Details zur Ordentliche Abrechnung 2013 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

TCHF	GT 1–3	GT 4 + 12	GT 5	GT 6	GT 7 + 9	Total
<b>Brutto</b>	<b>46'378</b>	<b>8'094</b>	<b>83</b>	<b>114</b>	<b>1'331</b>	<b>56'000</b>
Verwaltungskosten 2013	-2'291	-400	-4	-5	-66	-2'766
Fondsbeiträge 2013 (10%)	-4'409	-769	-8	-11	-127	-5'324
<b>Netto</b>	<b>39'678</b>	<b>6'925</b>	<b>71</b>	<b>98</b>	<b>1'138</b>	<b>47'910</b>
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	-19'839	-1'783	0	0	-379	-22'001
Anteil SSA für frankofone Werke	-2'656	-802	-9	-12	-99	-3'578
GüFA-Pauschale für Pornofilme	-1	-15	-6	0	0	-22
<b>Verteilsumme</b>	<b>17'182</b>	<b>4'325</b>	<b>56</b>	<b>86</b>	<b>660</b>	<b>22'309</b>
Zuschlag aus GT 6			86	-86		
Fehlerrückstellung	-171	-82	-10	0	-20	-283
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600	-300	-30	0	-12	-942
01.07.2014 – 30.06.2015: 80%	480	240	24	0	10	
01.07.2015 – 31.12.2019: 20%	120	60	6	0	2	
<b>Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung</b>	<b>16'411</b>	<b>3'943</b>	<b>102</b>	<b>0</b>	<b>628</b>	<b>21'084</b>
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 VR)	0	-39	0	0	39	0
Zuschlag aus GT 5/6	0	102	-102	0	0	0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	6	68	0	0	1	75
<b>Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung</b>	<b>16'417</b>	<b>4'074</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>668</b>	<b>21'159</b>
Ausgleich SSA frankofone Urheber	129	-40	0	0	-66	23
<b>Total Individualverteilung SUISSIMAGE</b>	<b>16'546</b>	<b>4'034</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>602</b>	<b>21'182</b>

### 12.3

#### Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)

	TCHF	2014	2013
Anfangsbestand am 1.1.		1'785	1'939
Erfolgswirksame Bildung		737	827
Beanspruchung		-836	-981
Erfolgswirksame Auflösung		0	0
<b>Endbestand am 31.12.</b>		<b>1'686</b>	<b>1'785</b>
davon entfallen auf:			
Senderechte/ VoD		977	1019
Schwestergesellschaften Schweiz		83	99
Ausland		556	588
Auslandsammeltopf		70	79

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden grundsätzlich im Jahr des Zuflusses an die Berechtigten weitergeleitet. Soweit solche Einnahmen aber erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie zurückgestellt und zu Beginn des Folgejahres weitergeleitet. Die unter diesem Titel gebildeten Rückstellungen werden somit im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst; eine Ausnahme bilden die Senderechte, bei denen wegen eines Systemwechsels beim Inkasso ein Teil der Einnahmen für künftige Ansprüche in den Rückstellungen verbleiben muss.

## C. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER ERFOLGSRECHNUNGEN

alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammer

### 13

Derzeit gibt es kaum sichere Anlagemöglichkeiten, welche einen Zinsertrag versprechen, weshalb die realisierten Wertschriften und Zinserträge auf früheren, noch laufenden Anlagen sowie auf einer höheren Bewertung zweier Fonds beruhen. Währungsschwankungen unseres Euro-Kontos sind ebenfalls unter dieser Position verbucht.

### 14

In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7 und 12 enthalten.

### 15

Die Position «Personalaufwand» setzt sich zusammen aus 2676,3 für Löhne (2613,4), aus gesamthaft 546,5 für Sozialleistungen (564,6), wovon 280,1 für Personalvorsorge (272,6) sowie 2,9 übrige Personalkosten (2,2). Unter Berücksichtigung der Rückerstattung von Lohnanteilen durch Versicherungen und Drittorganisationen in der Höhe von 198,4 (182,8) ergibt sich ein Personalaufwand von gesamthaft 3027,3 (2997,4). Die Lohnsumme 2014 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 26,7 Vollzeitstellen (26,2). Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug 206,5 (201,6). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung (260 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt 442,4 (417,5) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,3. Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Beiträge der versicherten Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge zu bezahlen; SUISSIMAGE übernimmt generell bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge.

### 16

Im Betrag von 107,8 (129,5) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften.

### 17

Zu den Abschreibungsgrundsätzen vgl. oben Bst. A. Die Informatikhardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.

### 18

In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 5,4 (5,1); EDV-Material 2,1 (3,8); Druckkosten Papiere/Formulare 2,3 (7,2); Telefon/Fax/Modem 8,3 (9,4); Porti 15,6 (14,7); Bücher/Kurse 22,9 (21,9); Informationsbeschaffung 41,8 (33,6); ARGUS 6,1 (5,4); Beiträge Verbände und Organisationen 117,8 (118,2); Übersetzungen 6,5 (7,3); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 30,5 (31,7); Reise-, Hotelkosten 32,0 (35,8); Vorsteuerkürzung MWST 18,1 (19,3) sowie Beratungs-, Aufsichts-, Revisionsstellenhonorare 49,0 (77,4).

### 19

Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung (darin enthalten sind neben den Kosten für die eigentliche Durchführung der Generalversammlung auch die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten wie insbesondere jene für Übersetzung, Lektorat, Gestaltung und Druck des Jahresberichts).

## 20

Die Informatikkosten setzen sich zusammen aus: Infrastruktur 5,5 (5,1); Software 179,4 (239,5); Wartung 27,2 (18,4), Schulung 0 (2,1) und externe Unterstützung 7,2 (3,4).

## 21

Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2014 bezogen auf die Gesamteinnahmen aus Urheberrechten (Anteil SUISSIMAGE) auf 4,54% (5,18%) und der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zins- und Wertschriftenertrag) belief sich auf 4,00% (4,66%).

## 22

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die andern vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden neu als Vermittlergeschäft behandelt und es werden in der Jahresrechnung nur noch die eigenen Anteile als Umsatz ausgewiesen, weshalb die Vorjahreszahlen zwecks Vergleichbarkeit angepasst wurden.

## Erlös aus obligatorischer Kollektivverwertung

<b>Inkasso durch SUISSIMAGE</b> <i>TCHF</i>	<b>GT 1</b> Weitersenden auf TV Screen	<b>GT 2a</b> Weitersenden mit Umsetzern	<b>GT 2b</b> Weitersenden auf mobile Geräte	<b>GT 7</b> Schulische Nutzung	<b>GT 12*</b> Speicherplatz gemietet
<b>Gesamtertrag</b>	<b>93'242</b>	<b>165</b>	<b>1'981</b>	<b>1'852</b>	<b>14'538</b>
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-1'478	0	0	-60	-291
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	91'764	165	1'981	1'792	14'247
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile):					
SUISA	15'829	29	188	216	1'352
ProLitteris	6'452	12	105	97	759
SSA	3'011	5	53	49	379
SWISSPERFORM	22'941	41	495	448	3'562
<b>SUISSIMAGE</b>	<b>43'530</b>	<b>78</b>	<b>1'139</b>	<b>982</b>	<b>8'195</b>
Vorjahr	41'738	130	1'139	951	5'757

<b>Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft</b> <i>TCHF</i>	<b>GT 3a/b</b> Sendeempfang Billag/SUISA	<b>GT 4</b> Privates Kopieren: Leerträger SUISA	<b>GT 4d</b> Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	<b>GT 4e**</b> Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA	<b>GT 4e</b> Privates Kopieren: Tablets SUISA
<b>Anteil SUISSIMAGE</b>	<b>3'444</b>	<b>747</b>	<b>853</b>	<b>213</b>	<b>423</b>
Vorjahr	3'371	1'109	1'144	0	85

<b>Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft</b> <i>TCHF</i>	<b>GT 5</b> Vermieten durch Videotheken SUISA	<b>GT 6a/b</b> Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	<b>GT 9</b> Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	<b>GT 11***</b> Archivnutzungen SWISSPERFORM	<b>GT 13***</b> Verwaiste Rechte SWISSPERFORM
<b>Anteil SUISSIMAGE</b>	<b>36</b>	<b>103</b>	<b>372</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Vorjahr	83	114	379	0	0

\* Mit Urteil vom 27. Juni 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, auf eine Beschwerde der ProSiebenSat.1 Media AG gegen den Genehmigungsbeschluss der ESchK vom 17.12.2012 betreffend GT 12 nicht einzutreten. Das Urteil ist rechtskräftig, sodass keine Rückstellungen gebildet werden mussten.

\*\* Die Beschwerden gegen die Genehmigungsbeschlüsse der ESchK betreffend GT 4e für Mobiltelefone für die Zeit von 2010 bis 2011 und 2012 bis 2013 wurden durch die Vereinbarung vom 10.7.2014 zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbänden zurückgezogen und es wurde für die Vergangenheit (2010–2013) eine Pauschalzahlung vereinbart. Gleichzeitig einigte man sich auf Tarife für die Zeit von 2014 bis 2016. Die Rechnungsstellung ist erfolgt, die Zahlung steht noch aus.

\*\*\* Der Gemeinsame Tarif 11 ermöglicht die Lizenzierung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (Art. 22a URG) und der Gemeinsame Tarif 13 die Lizenzierung von verwaisten Werken (Art. 22b URG). In beiden Bereichen gab es auch 2014 keine entschädigungspflichtigen Nutzungen zu verzeichnen und dementsprechend auch keine Einnahmen.

### 23

Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsent-schädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbands-rabatt.

### 24

Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 14).

### 25

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwer-tung): Senderechte/VoD 1496,4 (1707,6); Schwestergesell-schaften Inland 205,9 (268,3); Schwestergesellschaften Ausland 1005,6 (1295,1); Auslandsammeltopf 76,0 (125,4).

### 26

Es handelt sich um die im Jahre 2014 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sen-dungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

### 27

Vgl. Ziff. 21.

### 28

Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2014 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankofoner Werke geleistet.

### 29

Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rück-stellungen (Erläuterung 12.2).

### 30

Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Ent-schädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufge-führt, die erst gegen Ende des Rechnungsjahres eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 12.3).

### 31

Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rück-stellungen (Erläuterung 12.2).

### 32

Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wie-derum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungs-relevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an franko-fonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akonto-zahlungen (vgl. Ziff. 28) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen.

### 33

Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Ge-meinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 223'945,17 (304'740,25) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensations-abzügen.

## D. WEITERE HINWEISE

- Zum Bilanzstichtag des Berichts- und des Vorjahres bestanden weder Eventualverpflichtungen noch Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen und keine Beschränkungen oder Ver-fügungsrechte.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.



# Revisions- stellen- bericht



Bericht der Revisionsstelle  
an die Generalversammlung der  
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken  
Bern

## Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Verwaltungsverrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang (Seiten 12 bis 23), für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die dann Umstände entsprechenden Prüfungsfindungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern  
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, [www.pwc.ch](http://www.pwc.ch)

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

## Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Oliver Kuntze  
Revisiensexperte  
Leitender Revisor

Esther Martinez  
Revisiensexpertin

Bern, 12. Februar 2015

## KONTAKT

### Bern

SUISSIMAGE  
Neuengasse 23  
CH-3000 Bern 7  
T +41 31 313 36 36  
F +41 31 313 36 37  
mail@suissimage.ch

### Lausanne

SUISSIMAGE  
Rasude 2  
CH-1006 Lausanne  
T +41 21 323 59 44  
F +41 21 323 59 45  
lane@suissimage.ch

[www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)

## IMPRESSUM

### Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann,  
Dieter Meier, Christine Schoder

### Übersetzung

Line Rollier

### Konzept und Gestaltung

moxi ltd., design + communication, Biel

### Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht  
war der 12.2.2015

© 2015 SUISSIMAGE





**SUISSIMAGE**

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44  
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

**Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken**  
**Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles**  
**Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive**  
**Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas**